



Tagesfamilienorganisation
Untere Emme – Mittelland

Alchenstorfstrasse 4 / 3425 Koppigen
034 413 04 58 / www.tfo-unteremme.ch

Statuten des Vereins

Tagesfamilienorganisation Untere Emme – Mittelland

Verabschiedung an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	3
Art.1 Name und Sitz	3
Art.2 Zweck / Tätigkeitsbereich	3
Mitgliedschaft	4
Art.3 Mitgliederkategorien	4
Art.4 Aktivmitglieder	4
Art.5 Passivmitglieder	4
Art.6 Aufnahme	5
Art.7 Austritt	5
Art.8 Ausschluss	5
Art.9 Rekurs	5
Organisation	6
Art.10 Organe	6
Hauptversammlung	6
Art.11 Einberufung	6
Art.12 Vorsitz	6
Art.13 Aufgaben und Zuständigkeit	7
Art.14 Der Vorstand	8
Art.15 Amtsdauer	9
Art.16 Organisation des Vorstands	9
Art.17 Aufgaben und Zuständigkeiten	10
Art.18 Revisionsstelle	10
Finanzen	11
Art.19 Einnahmen	11
Art.20 Tarife	11
Art.21 Rechnungsführung	11
Art.22 Beiträge der öffentlichen Hand	11
Art.23 Haftung	12
Schlussbestimmungen	12
Art.24 Auflösung	12
Art.25 Inkrafttreten	12

Grundlagen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Tagesfamilienorganisation Untere Emme“, nachstehend TFO genannt, besteht ein nicht profitorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des Vereins.

Bei der Gründung beteiligte Gemeinden: Alchenstorf, Ersigen, Höchstetten, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Rumendingen und Wynigen.

Zweck / Tätigkeitsbereich **Art. 2**

- a) Die TFO orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes. Die TFO bezweckt ein Angebot an Tagespflegeplätzen für Kinder in Familien sicherzustellen.
- b) Die TFO berät und begleitet Tagesfamilien sowie Anvertrauende Eltern in der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- c) Die TFO unterstützt und organisiert Aus- und Weiterbildung für Tagesfamilien, Eltern und Personen, die im Verein spezielle Aufgaben übernehmen.
- d) Die TFO fördert die Zusammenarbeit mit den Organen der Pflegekinderaufsicht, der KESB und den Sozialdiensten der Gemeinden in denen die Tagesfamilien wohnhaft sind.
- e) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schafft der Vorstand die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.
- f) Die TFO anerkennt die Richtlinien und Weisungen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern.
- g) Die TFO ist Mitglied des Dachverbandes Kibesuisse

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien **Art. 3**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder **Art. 4**

Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche dem Vereinszweck aktiv nachleben.

Personen, die die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, werden Mitglieder des Vereins und haben den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Dienstleistungen des Vereins werden nur Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Aktivmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder Familien haben zwei Stimmen, beide Stimmberechtigte Personen müssen anwesend sein.

Passivmitglieder **Art. 5**

Als Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche die TFO finanziell und ideell unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zur Hauptversammlung eingeladen. Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahme **Art. 6**

Die Mitgliedschaftsrechte werden mit dem Eingang des Mitgliederbeitrags erworben. Der Jahresbeitrag muss auch für das angebrochene Jahr bezahlt werden. Ausgenommen davon sind Beitritte in den Monaten Oktober, November und Dezember. Einzahlungen im 4. Quartal gelten auch für das folgende Kalenderjahr.

Austritt

Art. 7

Der Vereinsaustritt kann nur schriftlich auf die Hauptversammlung erfolgen. Wird der Jahresbeitrag an zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. (Die offenen Beiträge bleiben geschuldet.)

Ausschluss

Art. 8

Ein Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen. Eine Grundangabe ist nicht notwendig. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch stehen oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen. Ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres. Es besteht Möglichkeit zum Rekurs an der Hauptversammlung.

Rekurs

Art. 9

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin oder an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Organisation

Organe

Art. 10

- A die Hauptversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionstelle

A Hauptversammlung

Art. 11

Einberufung:

Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

Der Vorstand ist befugt, jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des schriftlichen Antrages stattzufinden hat.

Art. 12

Vorsitz:

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin, oder dem Vizepräsidenten geleitet.

Protokoll:

Das Protokoll führt die Geschäftsstelleninhaberin oder der Geschäftsstelleninhaber, bei deren Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

Beschlussfassung:

Diese erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände.

Für Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Hauptversammlung und Auflösung der TFO ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Aufgaben und
Zuständigkeiten

Art. 13

Die Hauptversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl oder Bestätigung der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der finanzwirksamen Reglemente

Beschlussfassung über:

- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben und vom Vorstand unter dem Traktandum „Anträge“ zu behandeln. Anträge, die nicht fristgerecht bekannt gegeben werden, können behandelt, es kann über sie jedoch nicht abschliessend beschlossen werden
- Pflichtenheft des Gesamtvorstandes
- Statutenänderungen und Auflösung der TFO
- Den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses an die Hauptversammlung

B Der Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung:

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert er sich selber. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 4 weiteren Personen, welche die folgenden Ressorts abdecken:

- Der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
- Einer Verantwortlichen oder Verantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit
- Einer oder einem Verantwortlichen Finanzen
- Einer Beisitzerin oder einem Beisitzenden

Leitung Geschäftsstelle:

Sie / er erledigt die administrativen Arbeiten, das gesamte Vermittlungswesen und schreibt das Protokoll. (Einzelheiten werden vertraglich geregelt). Sie /er hat eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Vertreterin / Vertreter der Inkassostelle:

Die Vertreterin / Vertreter der Inkassostelle erledigt das Lohn- und Rechnungswesen der TFO (Einzelheiten werden vertraglich geregelt). Sie / er hat eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Verantwortliche Aus- und Weiterbildung:

Sie / er ist der Geschäftsleitung unterstellt.

Sie /er unterstützt die Geschäftsleitung und ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder, der Mitarbeiter/-in, der Tageseltern und der anvertrauenden Eltern. (Einzelheiten werden vertraglich geregelt). Sie /er hat eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Aussenstehende Personen können auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Doppelfunktionen sind möglich. Ein/e Vertreter/-in kann zwei verschiedene Ressorts betreuen.

Amtsdauer

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt.

Demission Eine Demission kann nur schriftlich auf die Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mindestens 3 Monate vorher eingereicht werden.

Organisation des Vorstands **Art. 16**
Der Vorstand vertritt die TFO nach aussen und erledigt im Auftrag gemäss den Beschlüssen der Hauptversammlung alle Vereinsgeschäfte. Der Vorstand teilt seine Aufgaben in Ressorts ein.

Beschlussregeln:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Zeichnungsberechtigung:

Wird in separatem Unterschriftenreglement geregelt.

Schweigepflicht:

Der Vorstand und die Mitarbeiter/-innen unterstehen der Schweigepflicht.

Aufgaben und Zuständigkeiten **Art. 17**
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/-innen
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Hauptversammlung
- Festsetzung der Löhne und Spesen der Mitarbeiter/-innen
- Erlass und Änderung der Formulare und Reglemente

- Erlass und Änderung der Pflichtenhefte der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiter/-innen
- Die Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Aufsicht des Vereinsvermögens
- Umschreibung und Zuteilung der Ressorts innerhalb des Vorstands
- Förderung von Aktivitäten im Interesse von Eltern und Kindern
- Erstellung und Aktualisierung von Konzepten

C Die Revisionsstelle

Art 18

Wahl, Amtsdauer und Aufgaben:

Der Revisor/-in wird durch die Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnungen, erstattet der Hauptversammlung Bericht und stellt einen entsprechenden Antrag.

Die Rechnungsrevision kann einer Treuhandgesellschaft übergeben werden.

Finanzen

Einnahmen

Art. 19

Die finanziellen Mittel des TFO setzen sich zusammen aus den ordentlichen

- Mitgliederbeiträgen von max. Fr. 80.00 Einzel /
- max. Fr. 100.00 Familien für natürliche Personen
- Mitgliederbeiträgen von max. Fr. 160.00 für juristische Personen
- Spenden und Vergabungen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Elternbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Tarife

Art. 20

Die Elternbeiträge werden von der TFO festgelegt und richten sich nach den

Bestimmungen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern.

Rechnungsführung **Art. 21**

Die Buchhalterin führt unter Aufsicht des Vorstandes die Vereinsrechnung und Betriebsrechnung. (Einzelheiten werden vertraglich geregelt.)

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 22

Die Beiträge der öffentlichen Hand werden im Leistungsvertrag geregelt.

Haftung

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten der TFO haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 24

Bei Auflösung der TFO beschliesst die Hauptversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Inkrafttreten

Art. 25

1 Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2002 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

2 Die durch die Hauptversammlung vom 27. März 2020 beschlossene Revision der Statuten treten ab dem 27. März 2020 in Kraft.

Koppigen 27. März.2020

Melanie Wyss

Pia Frey

Präsidentin

Protokollführung